

## Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Änderung vom 28. November 2002  
I:\WP\lex8\GS8\\_vb\\_g\_eg-zgb\_2002-121.wpd

GS 34. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Gesetz vom 30. Mai 1911<sup>1</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

#### § 1b 2. Zuständigkeit in Scheidungs-, Trennungs- und Eheungültigkeitsangelegenheiten

<sup>1</sup> Das Bezirksgerichtspräsidium ist zuständig für die Beurteilung der Scheidung und der Trennung auf gemeinsames Begehren und der Scheidungsvereinbarung bei umfassender Einigung und bei Teileinigung. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Dreierkammer des Bezirksgerichts ist zuständig für Klagen auf Scheidung, Trennung und Eheungültigkeit. Sie beurteilt bei Teileinigung die streitigen Scheidungsfolgen und erlässt das Endurteil einschliesslich der vom Bezirksgerichtspräsidium nach Absatz 1 vorweg beurteilten Scheidung oder Trennung und unstreitigen Scheidungs- oder Trennungsfolgen. <sup>3</sup>In der Dreierkammer sind nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten.

<sup>4</sup> Scheidungen und Trennungen auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung können auf übereinstimmenden schriftlichen Antrag der Ehegatten dem Bezirksgerichtspräsidium zur Beurteilung unterbreitet werden. Ein Anspruch auf einzelrichterliche Beurteilung besteht nicht.

<sup>5</sup> Für die gerichtliche Abänderung eines Scheidungs- bzw. Trennungsurteils gelten die Zuständigkeiten dieses Gesetzes sinngemäss.

#### § 2 Titel

3. Bezirksgerichtspräsidium

#### § 2 Absatz 1

<sup>1</sup> GS 16.104, SGS 211

<sup>1</sup> Das Bezirksgerichtspräsidium ist in folgenden Fällen zuständig:

- Artikel 42 Absatz 1 (Bereinigung einer Eintragung in Zivilstandsregistern und die nicht unter Artikel 35 und Artikel 42 fallenden Klagen auf Feststellung betreffend Personenstand<sup>1</sup>)
- Artikel 132 (Anweisung an die Schuldnerinnen bzw. Schuldner und Sicherstellung)
- Artikel 137 Absatz 2 (Vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungs- bzw. Trennungsverfahrens)
- Artikel 144 Absatz 2 (Anhörung des Kindes); vorbehalten bleibt die Beauftragung einer geeigneten Drittperson
- Artikel 146 (Anordnung der Vertretung des Kindes)
- Artikel 166 Absatz 2 Ziffer 1 (Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten)
- Artikel 169 Absatz 2 (Ermächtigung zur Kündigung oder Veräusserung der Familienwohnung)
- Artikel 170 Absatz 2 (Verpflichtung zur Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden eines Ehegatten); die Zuständigkeit in bereits hängigen anderen Verfahren bleibt vorbehalten
- Artikel 172-179 (Schutz der ehelichen Gemeinschaft)
- Artikel 185 (Anordnung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten)
- Artikel 187 Absatz 2 (Wiederherstellung des früheren Güterstandes)
- Artikel 189 (Gütertrennung auf Begehren der Aufsichtsbehörde in Betreibungssachen)
- Artikel 191 Absatz 1 (Wiederherstellung der Gütergemeinschaft)
- Artikel 195a (Verpflichtung zur Mitwirkung bei Inventaraufnahme)
- Artikel 203 Absatz 2 und 218 (Einräumung von Zahlungsfristen); die Zuständigkeit in bereits hängigen Verfahren bleibt vorbehalten
- Artikel 230 (Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft)
- Artikel 235 Absatz 2 und 250 Absatz 2 (Einräumung von Zahlungsfristen); die Zuständigkeit in bereits hängigen Verfahren bleibt vorbehalten
- Artikel 279 (Unterhaltsklagen)
- Artikel 281-283 (vorsorgliche Massregeln im Unterhalts- und Vaterschaftsprozess)
- Artikel 286 (Neufestsetzung Unterhaltsbeiträge)
- Artikel 291 (Anweisungen an Schuldnerinnen und Schuldner der Eltern)
- Artikel 292 (Sicherstellung für künftige Unterhaltsbeiträge)
- Artikel 410 Absatz 2 (Fristansetzung bei Geschäften bevormundeter Personen)

<sup>1</sup> BBI 1996 I 52/53

- Artikel 507 Absätze 1 und 2 (Entgegennahme und Protokollierung letztwilliger Verfügungen)
- Artikel 598 Absatz 2 (Massnahmen zur Sicherung der Erbschaftsklage)
- Artikel 604 Absatz 2 (Verschiebung der Teilung)
- Artikel 662 Absatz 3 (Verfügung bei ausserordentlicher Ersitzung)
- Artikel 760 (Sicherstellung bei Nutzniessung)
- Artikel 762 (Entzug des Nutzniessungsgegenstandes)
- Artikel 763 (Anordnung der Inventaraufnahme)
- Artikel 766 (Liquidation eines Nutzniessungsvermögens)
- Artikel 808 Absätze 1 und 2, 809, 810 und 811 (Massregeln zur Sicherung der Pfandsache)
- Artikel 839 Absatz 3 (Sicherheitsleistung zur Vermeidung eines Pfandeintra-  
ges)
- Artikel 860 Absatz 3 (Verfügung betreffend Stellvertretung im Pfandtitel)
- Artikel 961 und 966 Absatz 2 (Vormerkung vorläufiger Eintragungen im Grund-  
buch)

### § 3 Titel

#### 4. Kantonsgericht

### § 5 Absatz 1 Buchstabe b

b. sodann folgende Fälle:

- Artikel 29 (Namensschutz)
- Artikel 30 Absatz 3 (Anfechtung der Namensänderung)
- Artikel 35 ff. (Verschollenerklärung)
- Artikel 75 (Anfechtung von Vereinsbeschlüssen)
- Artikel 88 (Anfechtung einer Stiftung)
- Artikel 256 ff. (Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes)
- Artikel 259 Absatz 2 und 260a (Anfechtung der Kindesanerkennung)
- Artikel 261 ff. (Vaterschaftsklagen)
- Artikel 269 und 269a (Anfechtung der Adoption)
- Artikel 279 und 286 (Unterhaltsklagen)
- Artikel 295 (Ansprüche der unverheirateten Mutter)
- Artikel 328 ff. (Unterstützungsklagen)
- Artikel 334 (Forderungen der Kinder im gemeinsamen Haushalt)
- Artikel 343 Ziffer 5 (Klage auf Aufhebung der Gemeinderschaft)
- Artikel 348 Absatz 2 (Eintritt der Gemeinderin bzw. des Gemeinders in die  
Wirtschaft der Uebernehmerin bzw. des Uebernehmers)

- Artikel 522 und 524 (Herabsetzungsklagen betreffend letztwillige Verfügungen)
- Artikel 590 (Nichtaufnahme in öffentliches Inventar)
- Artikel 604 Absatz 1 (Klagen auf Teilung der Erbschaft)
- Artikel 650 und 654 (Klagen auf Aufhebung des Mit- und Gesamteigentums)
- Artikel 775 (Abtretung von in Nutzniessung stehenden Forderungen)
- Artikel 975 und 977 (Aufhebung oder Veränderung von Grundbucheintragun-  
gen)

### § 6 Absatz 8

<sup>8</sup> Für die Berechnung von Gebühren und Auslagen gelten die Bestimmungen des  
Gebührentarifs des Kantonsgerichts.

### § 8 Buchstaben a, b und c

Für die Verschollenerklärung nach Artikel 35 ff. gilt folgendes Verfahren:

- Das Gesuch um gerichtliche Feststellung des Lebens oder Todes einer  
verschwundenen Person ist beim Bezirksgerichtspräsidium einzureichen,  
unter Angabe der Gründe, die für den Tod dieser Person sprechen.
- Das Bezirksgerichtspräsidium erlässt sodann eine öffentliche Bekanntma-  
chung, worin es unter möglichst genauer Bezeichnung der verschwundenen  
Person und Anführung der Gründe, die für den Tod derselben sprechen, jede  
und jeden auffordert, innert Jahresfrist dem Gerichtspräsidium von allfälligen  
Mitteilungen über das Leben der verschwundenen Person oder allfälliger  
Nachkommen derselben Kenntnis zu geben.
- Wird während dieser Zeit von keiner Seite eine Mitteilung vom Leben der  
verschwundenen Person gemacht, so legt das Bezirksgerichtspräsidium die  
Akten der Dreierkammer des Bezirksgerichts vor, welche die Verschollen-  
erklärung ausspricht.

### § 9 Ziffer 1

- innert 10 Tagen in den Fällen der §§ 1 und 1b, in denjenigen mit bestimmtem  
Streitwert jedoch nur unter den Voraussetzungen gemäss § 9 ZPO.

### § 9 Ziffer 2 Buchstabe a

- innert 3 Tagen:
  - in den folgenden Fällen von § 2:
 

Artikel 42 (Bereinigung einer Eintragung in Zivilstandsregistern sowie  
die nicht unter Artikel 35 und Artikel 42 fallenden Klagen auf  
Feststellung betreffend Personenstand)

Artikel 172-179 (Schutz der ehelichen Gemeinschaft)

Artikel 604 (Verschiebung der Teilung)

Artikel 760	(Sicherstellung bei Nutzniessung)
Artikel 762	(Entzug des Nutzniessungsgegenstandes)
Artikel 766	(Liquidation eines Nutzniessungsvermögens)
Artikel 808	Absätze 1 und 2, 809, 810 und 811 (Massnahmen zur Sicherung der Pfandsache)
Artikel 839	(Sicherheitsleistung zur Vermeidung eines Pfandeintrages)

**§ 10**

Aufgehoben

**§ 11 1. Gemeindepräsidium**

Das Gemeindepräsidium ist zuständig für:

- Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern;
- Entgegennahme einer Fundanzeige und Aufbewahrung der gefundenen Sache (Artikel 720 und 721).

**§ 14 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Bezirksschreiberei ist in folgenden Fällen zuständig:

Artikel 120	(Inventar bei Scheidung)
Artikel 195a	(Inventar über eheliche Vermögenswerte)
Artikel 490	Absatz 1 (Inventar bei Nacherbeneinsetzung)
Artikel 504,	505 und 512 (Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen sowie Ehe- und Erbverträgen)
Artikel 517	Absatz 2 (Mitteilung der Willensvollstreckung)
Artikel 548	Absatz 1 (amtliche Verwaltung des Vermögens der verschollenen Person)
Artikel 551-554	(Massregeln zur Sicherung des Erbgangs: Siegelung, Inventar, Anordnung der Erbschaftsverwaltung)
Artikel 555	Absatz 1 (Erbenruf)
Artikel 556-558	(Eröffnung von letztwilligen Verfügungen sowie von Ehe- und Erbverträgen)
Artikel 559	Absatz 1 (Ausstellung der Erbenbescheinigung)
Artikel 570,	574 - 576 (Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung weiterer Massnahmen)
Artikel 580-584	(Oeffentliches Inventar)
Artikel 585	Absatz 2 (Bewilligung zur Fortsetzung des Geschäftes)
Artikel 595	Absatz 1 (amtliche Liquidation)
Artikel 595	Absatz 3 (Aufsicht über Erbschaftsverwalterin bzw. Erbschaftsverwalter und Willensvollstreckerin bzw. Willensvollstrecker)

\$

Artikel 602	Absatz 3 (Ernennung einer Erbenvertreterin bzw. eines Erbenvertreters)
Artikel 609	(Mitwirkung bei der Teilung)
Artikel 611	Absatz 2 (Bildung von Losen)
Artikel 612	Absatz 3 (Steigerungsanordnung)
Artikel 613	Absatz 3 (Verfügung betreffend besondere Gegenstände bei der Verteilung)
Artikel 763	(Inventar über Gegenstände der Nutzniessung)
Artikel 833	und 852 (Verlegung der Pfandhaft)
Artikel 861	Absatz 2 (Zahlung der Grundpfandschuldnerin bzw. des Grundpfandschuldners)
Artikel 885	Absatz 3 (Vornahme von Viehverpfändungen)

**§ 14 Absatz 2**

Aufgehoben

**§ 14 Absatz 3**

<sup>3</sup> Verfügungen der Bezirksschreiberei können betreffend Beurkundungs- und Erbschaftswesen innert 10 Tagen und betreffend Grundbuchwesen innert 30 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden.

**§ 16 Buchstabe a**

In folgenden Fällen sind zuständig:

- die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion:
 

Artikel 30	Absätze 1 und 2 (Bewilligung von Namensänderungen)
Artikel 45	Absatz 1 (Aufsicht über das Zivilstandswesen)
Artikel 78	(Klage auf Aufhebung eines Vereins)
Artikel 84	(Aufsicht über Stiftungen der Bezirke und des Kantons)
Artikel 106	Absatz 1 (Klage auf Eheungültigkeit von Amtes wegen)
Artikel 268	Absatz 1 (Bewilligung von Adoptionen)
Artikel 482	Absatz 1 (Klage auf Vollziehung von Auflagen, die einen Bezirk oder den Kanton betreffen)
Artikel 587	(Fristverlängerung für Erklärung über Erwerb einer Erbschaft)
Artikel 882	(Überwachung der Auslosung von Anleihenstiteln)
Artikel 885	(Bewilligung zur Vornahme von Viehverpfändungen)
Artikel 907	(Bewilligung zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes)

**§ 16a Absatz 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist in folgenden Fällen zuständig:

Artikel 84 (Oberaufsicht über Stiftungen der Gemeinden)

Artikel 85 und 86 (Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Stiftung)

## § 28 II. Zivilstandswesen

Die Einteilung der Zivilstandskreise, die Organisation und die Aufsicht der Zivilstandsämter werden durch Dekret geregelt.

### § 62 Absatz 2 Erster Satz

<sup>2</sup>Die Bezirksschreiberei nimmt das Inventar innert zwei Wochen seit dem Tod des Erblassers auf. (...)

## II. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Änderung wird das Dekret vom 28. Oktober 1999<sup>1</sup> zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch über Ehe- und Partnerschaftsvermittlung, Eheungültigkeit, Ehescheidung und Ehetrennung aufgehoben.

Die Bestimmungen von § 16 Buchstabe a und § 16a Absatz 1 gemäss der Änderung vom 7. Februar 2002<sup>2</sup> des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) werden mit Inkrafttreten dieser Änderung aufgehoben.

## III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung nach deren Genehmigung durch den Bund.

Liestal, 28. November 2002

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Jäggi-Baumann  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 33.906, SGS 211.2

<sup>2</sup> GS 34.495